

## **BGH v. 9.11.2012 – V ZR 182/11**

A beabsichtigte, Truppenunterkünfte errichten zu lassen. Dazu sollte eine KG gegründet werden, mit der B-GmbH als Komplementärin und A als Kommanditist. Der Geschäftsführer der B-GmbH führte Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer V über ein Areal von 18ha. Ergebnis war der Entwurf eines Grundstückskaufvertrages über € 75,5 Mio, der allerdings unter der Bedingung stehen sollte, dass die vom Käufer durchgeführte „due-diligence-Prüfung“ und Bewertung des Grundstücks zufriedenstellend verläuft.

Bei der Beurkundung dieses Kaufvertrags war die KG als Käuferin durch einen Vertreter ohne Vertretungsmacht vertreten. Der Vertrag wurde nicht genehmigt.

V zahlte die gesamten Notarkosten von € 60.637,84 alleine und verlangt von der KG Erstattung der Kosten. Zu Recht?

## BGH v. 9.11.2012 – V ZR 182/11

### A. Anspruch aus § 426 I 1 BGB

#### I. Erfüllung eines Gesamtschuldners

§§ 2 Nr. 1, 5 I KostO: Mehrere Beteiligte einer Beurkundung haften als Gesamtschuldner  
V hat für die KG (andere Beteiligte) mitbezahlt

#### II. Anspruchshöhe

Im Zweifel Aufteilung nach Kopfteilen, § 426 I 1 BGB => 50%

§ 448 II BGB als abweichende Regelung des Innenverhältnisses?

(-), setzt wirksamen Kaufvertrag voraus

### B. Anspruch aus §§ 280 I 1, 241 II, 311 II Nr. 1 BGB

#### I. Vorvertragliches Schuldverhältnis aus Vertragsverhandlungen (+)

#### II. Pflichtwidriger Abbruch von Vertragsverhandlungen?

1. Vertragsschluss zwischen den Parteien als sicher anzunehmen (+)

2. Aufwendungen einer Partei im Vertrauen auf den Abschluss (+)

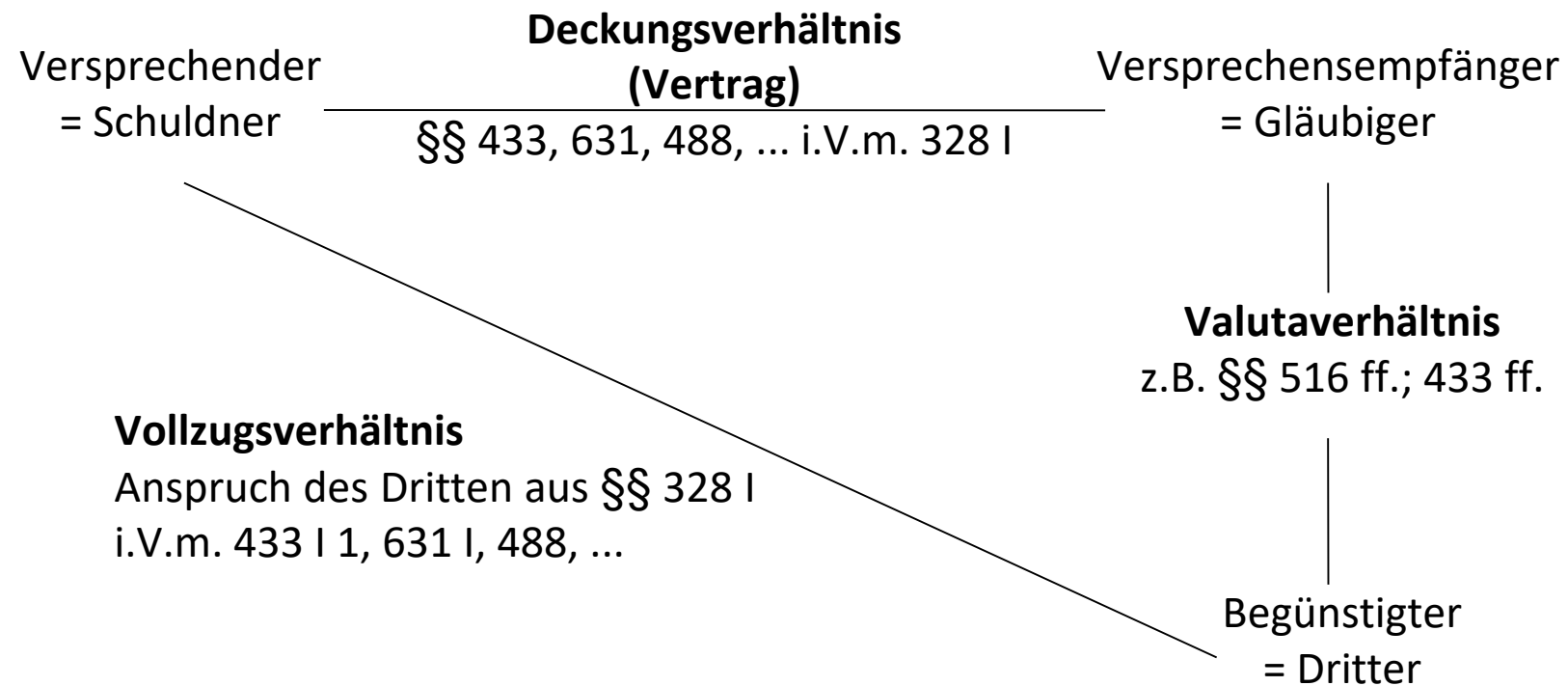
3. Ablehnung des Vertragsschlusses ohne triftigen Grund

Hier: Formbedürftiger Grundstückskaufvertrag => verschärfte Voraussetzungen zum Schutze von § 311b I 1 BGB

I.d.R. Arglist erforderlich, z.B. Vorspiegeln der Abschlussbereitschaft => hier (-)

zudem Bedingung des Vertrages => unklar, ob sie eingetreten wäre => (-)

## Vertrag zugunsten Dritter (§§ 328 ff. BGB)



## Vertrag zugunsten Dritter: Abgrenzung

- Charakteristikum des VzD: Vertrag zwischen Versprechendem und Versprechensempfänger, aber Dritter soll ein eigenes Forderungsrecht haben
- Beispiele:
  - Sparbuch des Vaters zugunsten seines Sohnes
  - Lebensversicherung mit Drittem als Begünstigtem
  - Hotelbuchung des Reiseveranstalters zugunsten des Pauschalreisenden
- Abgrenzung zu verwandten Rechtsinstituten:
  - Dritter kann auch nur (zusätzlicher) Leistungsempfänger ohne eigenes Forderungsrecht (= Zahlstelle) sein => § 362 II BGB
  - Einziehungsermächtigung des Dritten für die Forderung des Gläubigers (§ 185 I BGB) => Forderung bleibt bei G, aber D kann mahnen und ggf. klagen
  - Nur der Gläubiger hat Forderungsrecht, kann aber vom Schuldner Zahlung an Dritten fordern (z.B. Erfüllungsübernahme, § 329 BGB)
  - Auslegungsregeln in §§ 329, 330 BGB

## Vertrag zugunsten Dritter: Merkposten

- Vertrag zugunsten Dritter ist zugleich Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft:
  - Verpflichtungsgeschäft für Leistung des Schuldners an den Dritten
  - Verfügungsgeschäft für Zuwendung des Gläubigers an den Dritten => Rechtsgrund erforderlich (z.B. Schenkung, aber auch Pauschalreisevertrag)
- Dritter hat eigenen Anspruch, kann also selbst die Leistung einklagen und Rechte bei Leistungsstörungen geltend machen (§ 328 BGB)
- Ablehnungsrecht gem. § 333 BGB => Dritter kann Zuwendung ablehnen
- Schuldner kann Drittem alle Einwendungen aus dem VzD entgegenhalten (§ 334 BGB)
  - § 334 BGB ist abdingbar und lt. BGH beim Reisevertrag stets abbedungen! => Hotel/Fluglinie darf gegenüber Reisendem nicht einwenden, die Leistung sei vom Veranstalter noch nicht bezahlt worden
- Nach h.M. keine Verfügungsverträge zugunsten Dritter => keine Übereignung zugunsten Dritter
- Problem: Vertrag zugunsten Dritter auf den Todesfall: § 331 ⇔ § 2301 BGB => Erbrecht!

## Beispiel: Schenkung auf den Todesfall

Zu Lebzeiten hat E seinem Neffen N auf dessen Namen ein Sparbuch bei B eingerichtet; er hat das Buch allerdings behalten und selbst über die Mittel verfügt; die B hat er beauftragt, N erst nach seinem Tod zu informieren. Als E stirbt, enthält das Sparbuch ein Guthaben von € 20.000. B informiert N auftragsgemäß über das Sparbuch, was N freudig zur Kenntnis nimmt. Zuvor hatten die Erben des E bei ihr nach weiteren Sparguthaben des E gefragt. Kann N von den Erben Herausgabe des Sparbuchs verlangen?

Anspruch aus § 985 BGB

I. Besitz der Erben (+), § 857 BGB

II. Eigentum des N?

1. Gem. § 952 BGB ist der jeweilige Forderungsinhaber Eigentümer des Sparbuchs => wem steht die Forderung aus dem Sparbuch zu?

2. Ursprünglich:

Auf Namen des N => N als Forderungsinhaber? (§ 328 BGB)

Aber Auslegung: Eigene Verfügungen des E; Besitz des E am Sparbuch => E

3. Mit dem Tod des E: Bedingter Rechtserwerb des N gem. §§ 328 I, 158 BGB  
VzD auf den Todesfall gem. § 331 I BGB möglich und wirksam

=> E ist Forderungsinhaber und gem. § 952 BGB Eigentümer des Sparbuchs

III. Recht zum Besitz der Erben (-)

## Beispiel: Schenkung auf den Todesfall

Zu Lebzeiten hat E seinem Neffen N auf dessen Namen ein Sparbuch bei B eingerichtet; er hat das Buch allerdings behalten und selbst über die Mittel verfügt; die B hat er beauftragt, N erst nach seinem Tod zu informieren. Als E stirbt, enthält das Sparbuch ein Guthaben von € 20.000. B informiert N auftragsgemäß über das Sparbuch, was N freudig zur Kenntnis nimmt. Zuvor hatten die Erben des E bei ihr nach weiteren Sparguthaben des E gefragt. Kann N von den Erben Herausgabe des Sparbuchs verlangen?

Anspruch aus § 985 BGB (Fortsetzung)

IV. Einrede aus § 821 BGB bzw. § 242 BGB (*dolo agit, qui petit, quod statim redditurus est*)

=> Gegenanspruch der Erben auf Herausgabe?

1. Anspruchsgrundlage: § 812 I 1 Alt. 1 BGB
2. N hat Forderung aus Sparbuch durch Leistung des E erlangt
3. Ohne rechtlichen Grund?
  - VzD alleine ist kein Rechtsgrund im Valutaverhältnis => Schenkungsvertrag E – N?
  - Angebot: Information der Bank; Zugang gem. § 130 II BGB
  - Widerruf der Erklärungsbotenmacht durch die Erben gegenüber B?  
Auslegung => BGH (-)
  - Annahmehandlung (+); Zugang gem. § 151 BGB entbehrlich
  - Form: VzD hat bedingtes Recht des N schon begründet => Sowohl Vollzug unter Lebenden i.S.v. § 2301 II BGB als auch Heilung gem. § 518 II BGB => Formgültig (h.M.)  
=> Mit Rechtsgrund => Keine Kondiktion => Herausgabeanspruch (+)